



Antwort zur Anfrage Nr. 1267/2013 der SPD-Ortsbeiratsfraktion Weisenau zur Sitzung am 28.08.2013 betreffend **Reinigung verschmutzter Straßen**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Wer ist für das Reinigen verschmutzter Straßen im Bereich von Neubauten / Neubaugebieten zuständig?

Antwort:

Was die Zuständigkeit für die Reinigung verschmutzter Straßen in Neubaugebieten anbetrifft, muss straßenrechtlich unterschieden werden:

a) Vor Abschluss der Widmung einer Straße

Bis zum Abschluss des Widmungsverfahrens und dem damit verbundenen Übergang der innerhalb von Neubaugebieten festgelegten Straßen in den öffentlichen Verkehrsraum, trägt die Stadt Mainz als Straßenbaulastträger die Verkehrssicherungspflicht, d.h. die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes.

Ausnahmen können hiervon erfolgen, wenn innerhalb des Erschließungsvertrages geregelt ist, dass der Erschließungsträger /Bauträger hierfür entsprechend zuständig ist.

b) Nach Abschluss der Widmung einer Straße

Nach abgeschlossenem Widmungsverfahren werden die Straßen innerhalb der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in den Straßenverzeichnissen Teil A (Straßenreinigungsverantwortung Stadt Mainz) oder Teil B (Straßenreinigungsverantwortung Anlieger/Grundstückseigentümer) aufgenommen.

Kommt es zu Verunreinigungen des öffentlichen Verkehrsraumes durch Baustellenfahrzeuge, handelt es sich hier um Verunreinigungen, die über das normale Maß hinausgehen und dann entsprechend von dem Verursacher (Bauunternehmen) zu beseitigen sind, unabhängig davon, ob die Straße gewidmet ist oder nicht.

Frage 2:

Wie werden die Zuständigen darüber informiert?

Antwort:

Nach eingehenden Meldungen über Versäumnisse hinsichtlich der Straßenreinigungspflicht bzw. bei Feststellungen über verursachte Verunreinigungen innerhalb

des öffentlichen Verkehrsraumes werden die Verantwortlichen/Verursacher durch den Entsorgungsbetrieb aufgefordert, ihrer Reinigungspflicht bzw. der Beseitigung der verursachten Verunreinigungen nachzukommen.

Frage 3:

Wer ist für die Überwachung zuständig?

Antwort:

a) Vor Abschluss der Widmung einer Straße

Bis zum Abschluss des Widmungsverfahrens liegt die Überwachung zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht - sofern diese im Erschließungsvertrag auf den Träger der Erschließung (Bauträger) übertragen wurde - beim Stadtplanungsamt der Stadt Mainz, Abteilung 61.3 Straßenbetrieb.

b) Nach Abschluss der Widmung einer Straße

Zeitgleich mit der schriftlichen Aufforderung an den/die Verantwortlichen durch den Entsorgungsbetrieb, wird das Umweltamt der Stadt Mainz, Abteilung Untere Abfallbehörde, über den jeweiligen Sachverhalt in Kenntnis gesetzt.

Mitarbeiter des Umweltamtes überprüfen dann im Rahmen des Außendienstes die Durchführung der Straßenreinigungspflicht bzw. die Beseitigung der entsprechenden Verunreinigungen.

Mainz, 28. August 2013

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete